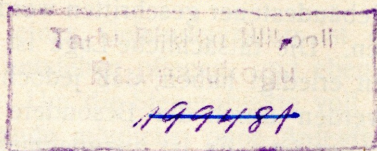




Vorlage an den außerordentlichen Landtag im Juni 1912.

Est. B



3700

Antrag des Ritterschaftshauptmanns, betr. die Erhebung der Gebäudesteuer in Estland.

Der Landtag vom Juni 1911 beschloß, der Staatsregierung Entwürfe von Regeln betr. die landschaftliche Grundsteuer und die landschaftliche Gebäudesteuer zur Bestätigung auf dem Gesetzgebungswege vorzustellen. Grundsteuer und Gebäudesteuer waren in getrennten Projekten behandelt, weil in Aussicht genommen war, mit der Erhebung der Gebäudesteuer früher zu beginnen, als mit der auf der Neuschätzung basierten Grundsteuer, um durch die Gebäudesteuer die Mittel zur Durchführung der Grundsteuerschätzung zu erhalten. Beide Entwürfe nebst Motiven und einer Denkschrift wurden im Juli vorigen Jahres dem Minister des Innern vorgelegt, sind jedoch von den beteiligten Ministerien noch nicht begutachtet worden. Das Finanzministerium, welchem das Ministerium des Innern die Projekte übersandte, war der Ansicht, daß die Durchsicht der Entwürfe einstweilen zurückzustellen, dagegen der Estländischen Ritter- und Landschaft das Recht zu gewähren sei, eine Gebäudesteuer auf Grund der Einschätzung, die gemäß der vom zeitweiligen Baltischen Generalgouverneur am 11. Februar 1909 bestätigten Instruktion ausgeführt worden war, zu erheben. Das Finanzministerium behandelte diese Frage im Zusammenhang mit der Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Livland. In Livland ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 eine Neuschätzung des Grund und Bodens und eine Schätzung der Gebäude ausgeführt worden. Dieses Gesetz enthält jedoch nur Bestimmungen über die Art der Schätzung, nicht aber auch über den Modus der Erhebung der Steuer auf Grund der Neuschätzung. Infolgedessen arbeitete das Finanzministerium auf Antrag der livländischen Ritterschaft ein Gesetz über die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer in Livland aus und fügte diesem Gesetzentwurf Bestimmungen über die Erhebung der Gebäudesteuer in Estland bei. Der Entwurf des Finanzministeriums ist von der Reichsduma und dem Reichsrat angenommen worden. Das von beiden gesetzgebenden Körperschaften gebilligte Gesetz hat in dem auf Estland bezüglichen Teil folgenden Wortlaut:

I. In Abänderung und Ergänzung der betreffenden Gesetze festzusetzen:

S. S.

3. Im Gouvernement Estland die Gebäude auf dem flachen Lande, mit den Ausnahmen, die im Art. 64 des Gesetzes über die landschaftlichen Prästanden, Ausg. von 1899 und Forts. von 1906 und 1909, angegeben sind, mit Ausschluß der mit der ergänzenden landschaftlichen Steuer besteuerten Gebäude von Fabriken und gewerblichen Anlagen auf der gleichen Grundlage, wie die Ländereien, jedoch nach Herabsetzung des Reinertrages um 15 % zu den in Geld zu zahlenden landschaftlichen Steuern entsprechend den in der festgesetzten Ordnung vom örtlichen Landtage zusammengestellten Veranlagungen dieser Steuern heranzuziehen.

II. Dieses Gesetz vom 1. Januar 1913 an in Kraft treten zu lassen.

Das Gesetz gibt der Estländischen Ritter- und Landschaft das Recht vom 1. Januar 1913 an die Gebäude auf dem flachen Lande zu den landschaftlichen Abgaben heranzuziehen, jedoch nur zu den in Geld zu leistenden Abgaben, nicht auch zu den Naturalprästanden. Aus den Motiven zum Gesetz geht hervor, daß die bereits auf Grund der Instruktion des Generalgouverneurs ausgeführte Schätzung die Grundlage für die Steuererhebung bilden soll. Die Veranlagung der Steuer hängt vom Landtage ab, jedoch mit der Einschränkung, daß der Erhebung der Gebäudesteuer nicht der volle geschätzte Reinertrag zu Grunde gelegt werden soll, sondern der um 15 % verringerte Reinertrag. Diese Klausel ist durch die Erwägung veranlaßt worden, daß die letzte Grundsteuerschätzung vor längerer Zeit ausgeführt worden ist,

82
82
164
10
154
6



und daß bei gleichzeitiger Erhebung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer nach dem ungekürzten Reinertrage eine Ungleichmäßigkeit zwischen beiden Steuerarten entstehen würde, insofern als die Grundsteuerschätzung zeitlich zurückliegende niedrigere Erträge ermittelt hat, während die Gebäudeschätzung die höheren Erträge der Gegenwart zeigt.

Bevor zur Erhebung der Gebäudesteuer geschritten werden kann, müssen die Schätzungsarbeiten vollständig beendet werden. Die tatsächliche Lage ist zur Zeit die, daß die Schätzungskommissionen überall ihre Arbeiten erledigt haben, daß jedoch die Bestätigung der Schätzungen und die Entscheidung der Beschwerden durch die Besondere Session der Estländischen Gouvernementsregierung noch nicht erfolgt ist. Es ist anzunehmen, daß die Gouvernementssession diese Arbeiten im Lauf der nächsten Monate ausführen wird. Ferner wird es erforderlich sein, die Schätzungsergebnisse daraufhin zu prüfen, ob seit der Ausführung der Schätzung, die zum größten Teil in den Jahren 1909 und 1910 stattgefunden hat, Änderungen eingetreten sind, die berücksichtigt werden müssen. Solche Änderungen können sich sowohl auf den Bestand der Gebäude beziehen, es können Anbauten oder sonstige Veränderungen des Gebäudebestandes stattgefunden haben, es können Gebäude durch Feuer oder andere Ursachen vernichtet worden sein, oder auch auf die Steuerpflichtigen, indem Wechsel in der Person der Gebäudeeigentümer eingetreten sein können. Durch eine Anfrage bei den Gutspolizeien und Gemeindeverwaltungen, sowie hinsichtlich der Person der Besitzer durch Vergleichung mit den Büchern der Grundbuchabteilungen werden die für etwaige Änderungen der Schätzungsergebnisse erforderlichen Grundlagen zu beschaffen sein. Falls sich Veränderungen im Gebäudebestande ergeben, wird eine vollständige oder teilweise Neuschätzung mit dem weiteren Verfahren der Prüfung durch die Schätzungskommission, der Gewährung des Beschwerderechts an die Gebäudeeigentümer und der Bestätigung durch die Gouvernementssession zu erfolgen haben.

Unabhängig von dieser, vor dem Beginn der Steuererhöhung vorzunehmenden Prüfung der Schätzungsergebnisse werden periodische Revisionen der geschätzten Gebäude erforderlich sein, worüber die Instruktion noch keine Bestimmungen enthält. Die bezügliche Ergänzung der Instruktion wird von der Besonderen Session der Gouvernementsregierung auszugehen haben. Es würde sich empfehlen, einen 6-jährigen Revisionsturnus einzuführen, die erste Revision jedoch in kürzerer Frist vorzunehmen, weil seit dem Beginn der gegenwärtigen Schätzung schon 3 Jahre vergangen sind.

Nach Erledigung der vorbereitenden Arbeiten wird im Jahre 1913 mit der Erhebung der Steuer zu beginnen sein. Zu diesem Zweck wird der Landtag schon jetzt die Höhe der Steuer und den Termin der Zahlung festzusetzen haben.

Bei Bestimmung der Steuerhöhe kommt in Betracht, daß die Gebäudeeigentümer im allgemeinen von allen Einrichtungen der Landschaft denselben Nutzen haben, wie die Eigentümer des landwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens, so daß keine Veranlassung vorliegt, die Steuer anders zu bemessen, als die landwirtschaftliche Grundsteuer. Diese beträgt zur Zeit 22 Rbl. pro Haken. Mithin wären auch vom Reinertrage der Gebäude, nachdem derselbe entsprechend dem Gesetz um 15% gekürzt worden ist, 22 Rubel von einem Reinertrage von 300 Rbl. zu erheben. Das bisherige Ergebnis der Gebäudeschätzung ist ein geschätzter Reinertrag von rund 700.000 Rbl. Durch Entscheidung der Reklamationen können Veränderungen in dieser Summe veranlaßt werden, wenn auch nicht anzunehmen ist, daß diese Änderungen bedeutend sein werden. Von dieser Summe von 700.000 Rbl. gehen 15% = 105.000 Rbl. ab, so daß ein steuerpflichtiger Reinertrag von 595.000 Rbl. verbleibt. Falls die Steuer in dem erwähnten Betrage von 22 Rbl. pro Haken erhoben wird, würde sie 43633 Rbl. ergeben.

Hinsichtlich des Termins der Zahlung der Gebäudesteuer kommt in Frage, ob die Steuer einmalig oder in zwei Fristen für das laufende Kalenderjahr zu zahlen ist. Da die Steuerbeträge meist nicht sehr groß sind, scheint es geboten, zur Vereinfachung der Erhebungsarbeit nur einen Zahltermin im Jahre festzusetzen. Von den zu besteuerten Gebäuden wird ein großer Teil, namentlich die Villen, nur im Sommer bewohnt, so daß es geboten ist, die Zahlungsfrist auf den Sommer anzuberaumen. Eine Frist vom 1. bis zum 15. Juni erscheint am zweckmäßigsten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Steuer wäre ebenso, wie das bei den landwirtschaftlichen Steuern vom Grund und Boden der Fall ist, eine Pön von 1% monatlich zu erheben.

Zur Deckung der Unkosten, die durch die Erhebung der Gebäudesteuer und die Evidenterhaltung der Steuerlisten entstehen, ist der nachstehende Etat aufgestellt:

Erhöhung des Gehalts des Sekretärs der Landes-Steuer-Kommission	2050 Rbl.
Gehalt eines Gebäudetaxators	3000 „
Reisekosten des Gebäudetaxators	600 „
Gehalt des Kanzleibeamten	600 „
Drucksachen, Kanzleimaterial und Diversa	500 „

6750 Rbl.



Durch die Erhebung der Gebäudesteuer erwächst dem Sekretär der Steuerkommission eine Mehrarbeit, die ihn dazu zwingt, seine Stellung im Landwirtschaftlichen Verein aufzugeben. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, für den Arbeitszuwachs und für die Aufgabe der von ihm bisher bezogenen Nebeneinkünfte einen Ausgleich durch eine Erhöhung des bisher von ihm bezogenen Gehalts eintreten zu lassen.

Die dauernde Anstellung eines Gebäudetaxators ist erforderlich, weil zahlreiche Neubauten im Laufe eines Jahres zu entstehen pflegen, und ebenso auch nicht selten Änderungen im Gebäudebestande vorkommen. Um die Steuerobjekte voll zu erfassen, müssen die im Laufe des Jahres hinzukommenden Gebäude möglichst ohne Aufenthalt in die Steuerliste verschrieben werden. Ferner werden periodische Revisionen an Ort und Stelle nötig sein, an denen der Taxator mitzuarbeiten hätte. Die Reisekosten des Taxators werden mit 15 Kop. pro Werst auf den Landstraßen und Ersatz der tatsächlichen Kosten auf Eisenbahnfahrten (2. Wagenklasse) zu berechnen sein.

Auf Grund des Dargelegten beehre ich mich zu beantragen:

Der Landtag wolle beschliessen:

1. Vom Jahre 1913 ab für das laufende Triennium von den steuerpflichtigen Gebäuden, die auf Grund der vom Zeitweiligen Baltischen Generalgouverneur am 11. Februar 1909 bestätigten Instruktion geschätzt sind, eine Steuer im Betrage von 22 Rbl. von je 300 Rbl. des steuerpflichtigen Reinertrages zum Besten der Landschaftskasse zu erheben.

2. Als Frist für die Zahlung der landwirtschaftlichen Gebäudesteuer für das laufende Kalenderjahr die Zeit vom 1.—15. Juni festzusetzen.

Anmerkung. Falls die Gebäudesteuer nicht im Laufe dieser Frist entrichtet wird, wird eine Pön von einem Prozent des Steuerbetrages monatlich erhoben, wobei angebrochene Monate für voll gerechnet werden.

3. Den Jahresetat der Landes-Steuerkommission um folgende Beträge zu erhöhen:

	Rbl.
Gehalt des Sekretärs — etatmäßig 3500, außeretatmäßig 2000, in Summa 5500 (statt 3450), . . .	2050
Gehalt eines Gebäudetaxators	3000
Reisekosten des Gebäudetaxators	600
Gehalt des Kanzleibeamten	600
Drucksachen, Kanzleimaterial und Diversa	500
	<hr/>
	6750

4. Den Ritterschaftlichen Ausschuß zu ersuchen, der Besonderen Session der Estländischen Gouvernementsregierung Vorschläge wegen periodischer Revision der Gebäudeschätzung zu machen, wobei in Aussicht zu nehmen ist, daß die erste Revision in Anbetracht dessen, daß die bestehende Schätzung schon in den Jahren 1909 und 1910 ausgeführt ist, innerhalb einer nach Möglichkeit kurzen Frist vorzunehmen wäre.

